

Wahlbekanntmachung

Wahl zum Bürgermeister der Stadt Kröpelin

am Datum
26.02.2017 von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinde Name
Kröpelin ist in Anzahl
7 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am Datum
07.02.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die folgenden Wahlräume sind barrierefrei zugänglich:

Wahlbezirk	Bezeichnung	Anschrift
1	OT Altenhagen, Klein Nienhagen, Klein Siemen	Feuerwehrgerätehaus Altenhagen Hof 10 18236 Kröpelin OT Altenhagen
2	OT Jennewitz, Boldenshagen, Hundehagen, Horst, Wichmannsdorf, Diedrichshagen	Dorfgemeinschaftshaus Diedrichshagen An den Teichen 13a 18236 Kröpelin OT Diedrichshagen
3	Kröpelin – Grundschule	Grundschule am Mühlenberg, Schulstraße 1 18236 Kröpelin
4	Kröpelin – Rathaus	Rathaus der Stadt Kröpelin Markt 1 18236 Kröpelin
5	Kröpelin – Seniorenzentrum	AWO-Seniorenzentrum Am Hohlweg 2 18236 Kröpelin
6	OT Schmadebeck, Einhusen, Groß Siemen	Feuerwehrgerätehaus Groß Siemen An der Sieme 7 18236 Kröpelin OT Groß Siemen
7	Briefwahlbezirk Kröpelin	Rathaus der Stadt Kröpelin Markt 1 18236 Kröpelin

2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit
17.00 Uhr in

Bezeichnung und Anschrift

Rathaus der Stadt Kröpelin, Markt 1, Zimmer 13

zusammen.

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Bürgermeisterwahl eine Stimme.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).
7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum

Kröpin, den 07.02.2017



Die Gemeindewahlbehörde


Handschriftliche Unterschrift